

Brauchtumsfeuer sind bewilligungspflichtig!

Als Brauchtumsfeuer gemäß der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung 2011 (K-VvAV 2011 i. d. g. F.) gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen: in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
2. Sonnwend- und Johannisfeuer: in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni
3. 10.-Oktober-Feuer: in der Nacht von 09. Oktober auf den 10. Oktober
4. Georgsfeuer: in der Zeit von 22. April bis 24. April
5. Feuer in den Alpen: am zweiten Samstag im August
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod: am Vorabend des 5. Juli

Grundsätzlich ist gemäß dem Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. 77/2010, das Verbrennen von Gegenständen und biogenen Materialien im Freien verboten. Gemäß der K-VvAV 2011 i. d. g. F. kann die Bürgermeisterin eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Für die Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß der K-VvAV 2011 i. d. g. F. sind die Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO i. d. g. F.), insbesondere der § 15 betreffend das Verbrennen im Freien im bebauten und unbebauten Gebiet, zu beachten und einzuhalten.

Vorgangsweise bei Anmeldungen:

- Ausnahmegenehmigungen werden über Ansuchen mittels Bescheid erteilt, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht.
- Anträge sind über das Internet (www.klagenfurt.at sowie www.berufsfeuerwehr.at) abrufbar und liegen beim Bürgerservicebüro im Rathaus sowie bei der Abteilung Feuerwehr auf.
- Die vollständig ausgefüllten Anträge müssen bis spätestens acht Kalendertage vor Entzündung des Brauchtumsfeuers bei der Abteilung Feuerwehr, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz-Feuerpolizei, entweder persönlich, per Post-Adresse: 9020, Hans-Sachs-Str. 2, per Telefax-Nr. 0463/5322-709 oder per Mail-Adresse: feuerpolizei@klagenfurt.at eingebracht werden.
- Nach telefonischer Terminvereinbarung wird ein Ortsaugenschein durchgeführt, bei dem der Antragsteller oder ein mit der Sachlage vertrauter, voll handlungsfähiger, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgewiesener Vertreter, der mit Zustimmung des Grundstückseigentümers - falls dieser nicht Antragsteller ist - anwesend sein muss und hat der Brennmaterialstapel bereits entsprechend platziert zu sein.
- Die Bescheide sind kostenpflichtig (EUR 14,30 Bundesgebühr sowie EUR 4,30 Verwaltungsabgabe) und werden im Zuge des Ortsaugenscheins erlassen.

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung Feuerwehr
Vorbeugender Brandschutz - Feuerpolizei

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:

- Der Abstand im Umkreis eines Brauchtumsfeuers ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z. B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.
- Es ist eine erste Löschhilfe (z. B. leistungsfähiger Wasseranschluss mit Schlauch, entsprechende Anzahl tragbarer Feuerlöscher, ...) bereitzuhalten.
- Vor dem Entzünden des Brennmaterialstapels hat sich der für das Brauchtumsfeuer Verantwortliche zu vergewissern, dass sich keine Kleintiere, welche sich darin eingenistet bzw. verkrochen haben könnten, befinden.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht sowie ohne Rauch- und Geruchsbelästigung gegenüber Anrainern erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug sowie bei Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer zu löschen.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr „Notruf 122“ zu verständigen!

Vorgangsweise der Berufsfeuerwehr bei Beschwerden bzw. Brandmeldungen:

- Bei unsachgemäßem oder verbotenen Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sowie Rauch- und Geruchsbelästigung wird dieses von der zuständigen Feuerwehr gelöscht und die Einsatzkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Brauchtumsfeuer dürfen nicht zur
Abfallbeseitigung missbraucht
werden!